# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1127/89 DES RATES

## vom 27. April 1989

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche in Sirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wurde eine Erzeugungsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Bei Eintreten eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/86 (5), wurde bereits die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Williams-Birnen in Sirup begrenzt. Es empfiehlt sich, für Williams- und für Rocha-Birnen in Sirup eine gemeinschaftliche Garantieschwelle einzuführen, die der Garantieschwelle vergleichbar ist, wie sie mit der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 (6) für Pfirsiche in Sirup festgesetzt wurde. Diese Garantieschwelle ist unter Zugrundelegung der Mengen Williams-Birnen, für die die Erzeugungsbeihilfe gewährt wird, und der in Portugal erzeugten Mengen Rocha-Birnen zu bestimmen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 muß daher entsprechend ergänzt und die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Einführung von Garantieschwellen für Pfirsiche und Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft".

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 502 000 Tonnen Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft der KN-Code 2008 70 61, 2008 70 69, 2008 70 71, 2008 70 79, 2008 70 91 und 2008 70 99, ausgedrückt als Nettogewicht, entspricht.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr wird für die Gemeinschaft eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 102 805 Tonnen Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft der KN-Code 2008 40 51, 2008 40 59, 2008 40 71, 2008 40 79, 2008 40 91 und 2008 40 99, ausgedrückt als Nettogewicht, entspricht.

(3) Bei Überschreitung der Garantieschwellen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Beihilfe für das folgende Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu der für das jeweilige Erzeugnis festgestellten Überschreitung gekürzt.

Die betreffende Überschreitung wird unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Mengen festgestellt, die in den drei Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, für das die Beihilfe festgesetzt werden muß."

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 70.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BARRIONUEVO PEÑA